



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## Entscheidend ist die Qualität bei Planung und Bau

Den Verkehrsinvestitionsbericht 2009, der als Grundlage für die Beratungen und die Verabschiedung des Etats des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für das Jahr 2010 gedient hat, hat Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zum Anlass genommen, sich in seinem jüngsten Blog-Beitrag zum Thema „Qualität“ zu äußern.

Mehr denn je, so der Kammerpräsident, müsse bei allen Investitionen auf Effizienz geachtet werden. Bökamp: „Dabei gilt die oberste Maxime allen Bauens: Das Billigste ist definitiv nicht das Beste!“

Lesen Sie den kompletten Beitrag hier: [www.ikbaunrw-blog.de](http://www.ikbaunrw-blog.de) - und diskutieren Sie mit!

## Neue Veranstaltungsreihe: „Dialog Bauingenieurkunst“

**Was machen Bauingenieure eigentlich? Leichte Frage? Erstaunliche Antwort: Bauingenieure ermöglichen nicht weniger als unseren Alltag. Von der Brücke über die Straßen bis zur Energieversorgung. Das alles kann man sehen. Was man häufig nicht sehen kann, ist die Arbeit, die eigentliche Ingenieurleistung, die dahinter steckt.**

Diese Botschaft vermittelten Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und der Präsident des Bauindustrieverbandes NRW Dipl. oec. Andreas Schmiege bei der Auftaktveranstaltung „Dialog Bauingenieurkunst“ in Düsseldorf. Im Ständehaus in Düsseldorf starteten die beiden Institutionen eine Veranstaltungsreihe, die in loser Folge die gesellschaftspolitische und berufspolitische Seite des Bauens und ihrer Akteure diskutieren und der Öffentlichkeit näher bringen will. Auch durch das Ministerium für Bauen und Verkehr wird die Reihe positiv wahrgenommen. Staatssekretär Günter Kozlowski, der den terminlich verhinderten Minister

vertrat, lobte die Veranstaltung: „Manche Ideen sind so gut, dass man sich verwundert fragt: Warum sind wir eigentlich nicht schon viel früher darauf gekommen? Eine solche, wirklich hervorragende Idee ist die Erfindung des „Dialogs Bauingenieurkunst“, der heute seine Premiere hat.“

In der Auftaktveranstaltung – unter der Moderation von Kammervorstand Dipl.-Ing. (FH) Annette Zülch – stand die Analyse im Vordergrund. Andreas Schmiege zielte in seinen Aussagen auf das mangelnde Image und die fehlende Wertschätzung für die am Bau

*Fortsetzung: nächste Seite*

### ■ INTERN

Auf [www.baukunst-nrw.de](http://www.baukunst-nrw.de), dem gemeinsamen Portal von Architektenkammer NRW und Ingenieurkammer-Bau NRW, sind jetzt mehr als 1.000 Objekte abrufbar.

Seite 3

### ■ RECHT

Das OLG Dresden äußert sich zur Verjährungsproblematik vor dem Hintergrund, dass bei einer Bauabnahme Mängel nicht erkannt wurden oder nicht sichtbar waren.

Seite 7



*In passendem Ambiente fand der „Dialog Bauingenieurkunst“ statt.*

Fortsetzung von Seite 1

Beteiligten ab. So stellte er fest: „Es ist uns selbst, aber noch mehr in der breiten Öffentlichkeit nicht immer präsent, dass Bauingenieure sowohl bei der Konstruktion, bei der Erstellung und bei der Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Standsicherheit einen sehr wichtigen Beitrag leisten.“ Schmiege ist gemeinsam mit Kammerpräsident Heinrich Bökamp eine der treibenden Kräfte, die den Dialog Bauingenieurkunst ins Leben gerufen haben und befördern wollen.

Bökamp ging in seinem Vortrag auf die Frage der Sicherheit am Bau ein. Er forderte vor allem die qualifizierte Aufsicht bei Bauvorhaben auf allen Ebenen. In der behördlichen Überwachung ebenso wie bei der Kontrolle direkt an der Baustelle. Er sagte: „Eine eigene Instanz – eine unabhängige, qualifizierte und handlungsfähige Instanz – ist



Der erfolgreichen Auftaktveranstaltung in Düsseldorf werden weitere folgen.

beim Bau, bei den großen und ebenso bei den kleinen Projekten dringend geboten. Das heißt, eine Instanz mit fachlich qualifizierten Personen, Personen unabhängig von Interessen der Bauherren und Bauausführenden, Personen, die die Prozesse und Bauschritte

begleiten und den Dialog im Sinne der Sicherheit bestreiten. Die aber auch in der Lage und Willens sind, den Boden des reinen Dialoges zu verlassen und im Sinne der Sicherheit zu entscheiden und zu handeln.“ Im Folgenden gaben die Experten den rund 200 Teilnehmern einen vertiefenden Einblick in die Abläufe des Kraftwerkbaus. Am Ende gab es Stoff genug für intensive Diskussionen untereinander. Schließlich trägt die Veranstaltung schon im Titel den Anspruch „Dialog“.

Aufgrund des Erfolges beim Auftakt soll noch dieses Jahr eine weitere Informations- und Dialogveranstaltung stattfinden.

## PREMIERE

# Neues Signet: „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“

Die Landesbehindertenbeauftragte Angelika Gemkow hat am 22.03.2010 das landesweit einsetzbare Signet „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ vorgestellt, das ein Markenzeichen in Nordrhein-Westfalen werden soll. Sie verbindet dies mit der Erwartung, dass das Thema Barrierefreiheit endlich zur Selbstverständlichkeit werden muss. Das Signet signalisiert schon an der Eingangstür: Dieses Gebäude ist für Men-

schen mit Behinderung gut nutzbar, weil sie auch mit Handicap gut hineinkommen und im Gebäude gut klarkommen. Ihre Erwartung ist, dass die Kommunen und Selbsthilfeverbände das Signet jetzt als Chance begreifen und Gebäude und Einrichtungen vor Ort auszeichnen, die in Bezug auf die Barrierefreiheit einen guten Standard bieten. Die öffentliche Anerkennung des Eigentümers eines ausgezeichneten Gebäudes wird mit Sicherheit Ansporn für andere sein, selbst etwas zu tun.

Das Signet wird in vier Kategorien verliehen: Barrierefrei bewegen, Barrierefrei orientieren, Barrierefrei hören, Barrierefrei erklären und verstehen. Für die Auszeichnung eines Gebäudes müssen bestimmte bauliche und gestalte-



Angelika Gemkow präsentiert das Signet.

Fortsetzung: Seite 4

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0  
Fax: 0211 13067-150

### Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Harald Link

### Bildnachweis

Mair (1, 2, 3), Archiv (2), Heemann (3)  
Keine Haftung für Druckfehler.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Weitere staatliche Anerkennungen und Vereidigungen von Sachverständigen

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 15.04.2010 konnten sich in der Geschäftsstelle wieder drei Kammermitglieder über ihre neu erworbenen besonderen Auszeichnungen freuen.

Professor Dr.-Ing. Rüdiger Höfer aus Düsseldorf wurde als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau anerkannt.

Daneben wurde Dipl.-Ing. Heiderun Jakob aus Bergisch-Gladbach als Sachverständige für „Schäden an Gebäuden“ und Dr.-Ing. Renato Eusani, Beratender Ingenieur aus Solingen, für das Sachgebiet „Baudynamik, insb. Schwingungen im Brückenbau“ öffentlich bestellt und vereidigt.

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte im Rahmen der Feierstun-



*Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreicht den Sachverständigen ihre Urkunden.*

de den Sachverständigen die Urkunden und Stempel. Er wünschte der Kol-

legin und den Kollegen für das weitere Wirken alles Gute.

## BAUKULTUR

## Internetführer: Jetzt mehr als 1.000 Highlights auf baukunst-nrw abrufbar

Genau 28 Monate nach dem online-Gang hat [www.baukunst-nrw.de](http://www.baukunst-nrw.de) eine magische Grenze geknackt: Der Internetführer zu Architektur und Ingenieurbaukunst in Nordrhein-Westfalen bietet jetzt umfassende Informationen, Fotos, Luftbilder und Routenberechnungen zu genau 1.000 interessanten und wichtigen Bauten in Nordrhein-Westfalen an. Gemeinsam mit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen betreibt die Architektenkammer das Internetportal [baukunst-nrw](http://baukunst-nrw.de).

[baukunst-nrw](http://baukunst-nrw.de) bietet Informationen zu nordrhein-westfälischen Bauwerken, die unter historischen, technischen, sozialen und architektonischen Gesichtspunkten interessant sind und einen

Besuch lohnen – vom historischen Bodendenkmal bis zum neuen Museum Folkwang in Essen.

Als 1.000stes Bauwerk wurde am 24. März 2010 die sanierte Bergmannsiedlung Fürst Hardenberg in Dortmund in die Datenbank aufgenommen. Dank der erfassten Geodaten kann jedes Bauwerk über Google Maps mit seiner nächsten Umgebung im Satellitenbild dargestellt werden. Zudem können Nutzer Merklisten anlegen, Reiserouten berechnen lassen, interessante Bauwerke in der Umgebung aufstöbern und vieles mehr.

Die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW starteten das Projekt im November 2007

mit rund 300 Bauten. Seitdem arbeitet eine Redaktion, die bei der Architektenkammer angesiedelt ist, daran, das System zu ergänzen.

Die Nutzer sind eingeladen, ihrerseits Objektvorschläge zu machen und Texte und Fotos in das System einzuspeisen. Über die Aufnahme entscheidet dann ein Fachbeirat, in dem neben Architekten und Ingenieuren auch Kunsthistoriker, Künstler, Vertreter des NRW-Bauministeriums und Journalisten vertreten sind.

[www.baukunst-nrw.de](http://www.baukunst-nrw.de) ist sowohl über das Internet als auch über mobile Endgeräte einfach zu nutzen. Für die

*Fortsetzung: nächste Seite*

## FACHINFORMATIONEN

# Neue Informationspflichten für Ingenieure!

Mit Wirkung zum 17.05.2010 tritt die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft mit der Folge, dass Ingenieure als Auftragnehmer zukünftig weitere Informationspflichten zu beachten haben. Mittels dieser neuen Verordnung sollen die durch die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) vorgesehenen Informationspflichten des Erbringers von Dienstleistungen gegenüber dem Dienstleistungsempfänger in nationales Recht umgesetzt werden. Sie ergänzt bereits bestehende Informationspflichten bspw. der Preisvergabeordnung und des Telemediengesetzes.

Betroffen von der DL-InfoV sind auch die im Bauwesen tätigen Ingenieure mit Ausnahme der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgabe. Die Informationspflicht gilt für alle in der Bundesrepublik Deutschland

niedergelassenen Ingenieure bei einer Dienstleistung im Inland und bei einer Dienstleistung, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angeboten wird.

In klarer und verständlicher Form sind vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages, im Übrigen vor Erbringung der Dienstleistung, die in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV genannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren müssen die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 aufgelisteten Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden sowie die in § 3 Abs. 2 angeführten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein. Als Auftragnehmer stehen den Ingenieuren vier Mitteilungsalternativen zur Verfügung:

1. die selbständige Mitteilung an den Dienstleistungsempfänger,

2. die Vorhaltung am Ort der Dienstleistung, so dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,

3. das leichte zugänglich Machen über eine vom Ingenieur angegebene elektronische Adresse oder

4. die Aufnahme in alle vom Ingenieur dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung.

Verstöße gegen die o. g. Verpflichtungen, die § 6 noch einmal separat anführt, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Weitere Informationen über die DL-InfoV und ihren Inhalt erhalten Sie unter folgendem Link:

[www.ikbaunrw.de/Mitglieder.4.0.html](http://www.ikbaunrw.de/Mitglieder.4.0.html)

*Fortsetzung von Seite 3*

Ausgabe auf dem Handy wurde eine Kompaktversion entwickelt, die sich beim Aufruf automatisch öffnet. Auf diese Weise ist es jederzeit möglich, sich unterwegs über interessante Architekturen oder Werke der Ingenieurbaukunst in Nordrhein-Westfalen zu informieren.

In diesem Jahr ist baukunst-nrw zudem ein offizielles Kooperationsprojekt der Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010. Auf den Sonderseiten [www.baukunst-nrw.de/ruhr2010](http://www.baukunst-nrw.de/ruhr2010) wird ein schneller Überblick über die wichtigsten Gebäude und Ingenieurbauten im Ruhrgebiet gegeben; insgesamt sind mehr als 300 Bauwerke des Reviers erfasst. baukunst-nrw ist in Deutsch und Englisch abrufbar. Zudem werden im Jahr 2010 jede Woche die Bauten des „Local Hero“ der RUHR.2010 auf der Startseite der Sonderseiten herausgehoben vorgestellt.

[www.baukunst-nrw.de/ruhr2010](http://www.baukunst-nrw.de/ruhr2010)  
[www.baukunst-nrw.de](http://www.baukunst-nrw.de)

*Fortsetzung von Seite 2*

rische Kriterien erfüllt sein, die in einem besonderen Kriterienkatalog beschrieben worden sind. Der Grundgedanke des Konzepts lautet: Weg mit Stufen, Treppen, Stolperfallen und Ja zu größerer Schrift, mehr Farbe und mehr Licht. Neben obligatorischen Grundkriterien müssen gebäude- bzw. einrichtungsspezifische Anforderungen erfüllt sein, um das Signet zu erhalten.

Solche Anforderungen wurden z.B. für Geschäfte, Supermärkte, Kaufhäuser, Sparkassen, Banken, Postämter, Hotels und Schwimmbäder beschrieben. Das Signet wird auf Antrag verliehen. Die Prüfung der Vergabevoraussetzungen kann durch örtliche Selbsthilfesusammenschlüsse oder durch kommunale Einrichtungen erfolgen.

Am gleichen Tage verlieh Frau Gemkow auch das erste „Signet Nord-

rhein-Westfalen ohne Barrieren“ in den Kategorien „Barrierefrei bewegen“ und „Barrierefrei hören“ an den Domschatz in Essen. Die Domschatzkammer hat als erste Einrichtung in Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für diese neue Auszeichnung erfüllt. Der Haupteingang ist beispielsweise stufenlos gestaltet und alle Türen haben eine Durchgangsbreite von min. 90 cm. Dieses gute Beispiel muss überall in Nordrhein-Westfalen Schule machen.

Angelika Gemkow: „Das „Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ ist eine besondere Auszeichnung. Ich hoffe, dass es fester Bestandteil in unserem Stadtbild in Nordrhein-Westfalen wird.“

Weitere Informationen zum Signet „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ finden Sie im Internet unter [www.lbb.nrw.de](http://www.lbb.nrw.de).

RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

# Verbessertes Service auf der Internetseite der Ingenieurkammer-Bau NRW

Einen guten Service bieten nunmehr alle Bundesländer an, die kostenfrei auch von den Kammermitgliedern genutzt werden können. Auf den ländereigenen Internetseiten stehen Suchmaschinen zur Verfügung, mit denen die aktuellen Rechtsvorschriften gefunden werden können.

Damit diese Seiten auch für die Kammermitglieder unmittelbar erreichbar sind, hat die Ingenieurkammer-Bau NRW alle Seiten der Länder-

suchmaschinen zusammengestellt und hält die Verlinkung für die Mitglieder zur Verfügung.

Auf der Kammerhomepage ist die in **Abbildung 1** dargestellte Seite verfügbar, die sich nach Anwahl des Menüpunkts „Recht & Service“ sowie „Gesetze und Verordnungen“ öffnet.

Hier am Beispiel von Baden-Württemberg gezeigt, öffnet sich nach der entsprechenden Auswahl die in **Abbildung 2** gezeigte Seite.

Gibt man anschließend in dem Suchfeld einen entsprechenden Vorschriftennamen in Langform oder als Kurzform ein, steht die entsprechende Vorschrift unmittelbar zur Verfügung.

Zu beachten ist jedoch, dass die zu Nordrhein-Westfalen vergleichbaren Vorschriften in anderen Bundesländern andere Bezeichnungen haben können, auch ist stets auf die korrekte Schreibweise der jeweiligen Vorschriften zu achten.

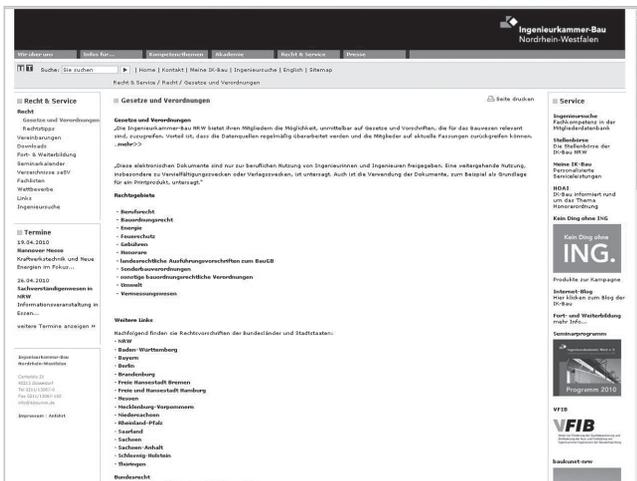


Abbildung 1: Die Auswahlseite

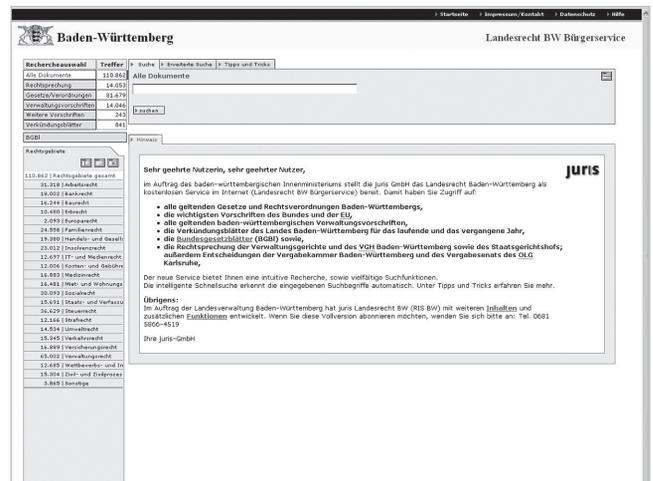


Abbildung 2: Die Länderseite

JETZT NEU VERÖFFENTLICHT

## 12. Staffel der Auslegungsfragen zur EnEV

Am 1. Oktober 2009 ist die geänderte Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) in Kraft getreten. Mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Anwendung der EnEV bearbeitet eine von der Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe Auslegungsfragen. Nach der

Veröffentlichung der 11. Staffel am 17. Dezember 2009 wurde nun die mittlerweile 12. Staffel der Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung am 23. Februar 2010 beschlossen.

Diese und die weiteren Staffeln der Auslegungsfragen können Sie unter folgendem Link herunterladen: [www.dibt.de/de/aktuelles\\_energieeinsparverordnung.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles_energieeinsparverordnung.html)

Bitte beachten Sie, dass sich die Staffeln 1 bis 10 auf alte Fassungen der Energieeinsparverordnung beziehen und nicht in jedem Fall auf die aktuelle Fassung der EnEV angewendet werden können.

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### **Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010**

Der Landtag hat teils redaktionelle, teils inhaltliche Änderungen mit Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesforstgesetz und zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) aufgrund Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen. Das Gesetz ist am 31.03.2010 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2010 S.185](#)

Anmerkung der Redaktion: Hervorzuheben sind die Ergänzungen in § 61 a LWG (Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen). Hier sind nunmehr die Ingenieurkammer-Bau NRW sowie die nordrheinwestfälischen Industrie- und Handwerkskammern als zuständige Stellen für die Anerkennung der Sachkundigen für die Dichtheitsprüfung förmlich benannt.

Dies erfolgte bisher nur im hierzu ergangenen Runderlass des Umweltministeriums, was eine unzureichende Ermächtigungsgrundlage für das Tätigwerden der benannten Kammern führte. Obgleich weitere bedeut-

same Anregungen nicht aufgegriffen wurden, ist diese Konkretisierung im Sinne der Festigung eines rechtssicheren Handelns zu begrüßen.

### **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) und weiterer Vorschriften vom 16. März 2010**

Die Änderungen betreffen unter anderem die Landesentwicklungspläne, die Regionalpläne, die Braunkohlenpläne und der Regionale Flächennutzungsplan.

Das Gesetz ist am 08.04.2010 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2010 S.212](#)

## MINISTERIALBLATT NRW

### **Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Altgeräte-Merkblatt**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-3-912.03 vom 11.3.2010

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat das Merkblatt "Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgeräte-Merkblatt" vorgelegt und damit die im ElektroG enthaltenen Anforderungen weiter präzisiert.

Das Merkblatt kann über die Homepage der LAGA ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de)) herunter geladen werden.

[MBI. NRW. 2010 S.203](#)

### **Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen**

Gemeinsame RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III.1 – 30-05/123 /124 vom 31.3.2010

Der Runderlass betrifft insbesondere

- die Anwendung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2002, zu beziehen beim FGSV Verlag Köln, Wesseling Straße 17, 50999 Köln.

- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung RAS-Ew, Ausgabe 2005 (ARS 21/2005; Erlass des BMVBW vom 18.11.2005)

- der Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004 (MBI. NRW. S.583)

- der Runderlass „Niederschlagswas-

serbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“ vom 18.5.1998 (MBI. NRW. S. 654)

- Regelungen zur Anwendung von BWK-Merkblatt 3 (Ausgabe April 2001)

- Regelungen zum Einigungsverfahren

[MBI. NRW. 2010 S.255](#)

### **Allgemeiner Hinweis:**

**Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) kostenfrei zur Verfügung.**

### Sind Ihre Kontaktdaten noch aktuell?

Bitte teilen Sie es der Kammer-Geschäftsstelle umgehend mit, wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändert. Nur dann können wir Ihnen wichtige Informationen Ihrer Kammer rechtzeitig zukommen lassen.

Kontakt: Telefon: 0211 130 67-0, [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Verjährungsproblem: Wenn bei der Abnahme Mängel nicht erkannt wurden

Mit Verjährungsproblemen bei Mängeln, die bei der Abnahme nicht erkannt wurden beziehungsweise bei sichtbaren Mängeln, die der Architekt bei der Abnahme übersehen hat, hat sich das **OLG Dresden** befasst (**Beschluss vom 11.08.2009 - 10 U 149/09, IBR 2010, 38**).

Immer dann, wenn Schäden an Gebäuden festgestellt werden, versuchen die Gebäudeeigentümer, auch die Planer bzw. Bauleiter in Regress zu nehmen mit dem Argument, diese hafteten auch nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist, weil sie die Mängel bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung hätten erkennen können bzw. müssen. Oft begründet eine Verletzung der Untersuchungs- beziehungsweise Aufklärungspflicht die sogenannte Sekundärhaftung und hilft so, Ansprüche auch nach Ablauf der werkvertraglichen Regelverjährungsfrist zu realisieren – die Verletzung von Nebenpflichten kann eine zehnjährige Mängelverjährung begründen.

In dem konkreten Fall hatten der Architekt beziehungsweise sein Bauleiter sichtbare Mängel bei der Abnahme der Werkleistung übersehen. Der Gebäudeeigentümer nahm den Architekten nach etwa neun Jahren auf Ersatz der Sanierungskosten in Höhe von rund 97.000 Euro in Anspruch mit dem Argument, der Architekt habe seine Untersuchungspflicht verletzt und müsse somit auch nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist für diese Schäden Regress leisten.

Das OLG hat allerdings die Klage des Gebäudeeigentümers zurückgewiesen und eine Sekundärhaftung des Architekten verneint. Es lag zwar eine Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht vor, nämlich eine Verletzung von Planungs- und Überwa-

chungspflichten. Dargelegt werden konnte in dem Prozess allerdings keine Verletzung von Beratungspflichten.

Zwar hat der Objektüberwacher eine umfassende Betreuungsaufgabe und muss auch dann den Bauherrn zutreffend aufklären, wenn er z.B. nach Abnahme bei aufgetretenen Mängeln vom Bauherrn zu Rate gezogen wird. In einen solchen Fall muss er dann auch darauf hinweisen, dass der Bauherr den Architekten selbst wegen möglicher Planungs- und/oder Bauüberwachungsfehler in Anspruch nehmen könnte. In diesem Falle würde aufgrund der Auskünfte im Zusammenhang mit den Mängeln eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre erfolgen. So lag es in dem entschiedenen Fall allerdings nicht. Der Architekt war zwischenzeitlich nicht zur Mängelbeseitigung hinzugezogen worden. Er hatte erst nach zehn Jahren die seinerzeit entstandenen Schäden nochmal in Augenschein nehmen können. Auch der Gesichtspunkt des sogenannten

Organisationsverschuldens führte hier zu keinem anderen Ergebnis. In besonders extrem gelagerten Mangelfällen kann sich der Architekt ausnahmsweise nicht auf die Verjährung von Mängelansprüchen berufen, wenn ihm nachzuweisen ist, dass er keine sorgfältige Auswahl und Überwachung des Personals getroffen hat.

Der BGH hat bereits Ende 2008 klargestellt, dass nicht jeder schwere Baumangel den Rückschluss auf eine unzureichende Architektenorganisation zulässt. Nicht jeder Fehler bei der Auswahl von Personal im Zusammenhang mit der Abnahme begründet diesen Vorwurf. In der Regel kann ein Anscheinsbeweis für ein Organisationsverschulden erst durch eine gewisse Häufung von schweren Baumängeln naheliegen, wodurch indiziert sein kann, dass der Architekt bewusst unqualifiziertes Personal eingesetzt hat.

*Friederike v. Wiese-Ellermann  
Fachanwältin für Bau- und  
Architektenrecht, Bielefeld*

## Ingenieursuche: Immer die passenden Experten zur Hand

In unserer Mitgliederdatenbank finden Sie Ingenieure in Ihrer Nähe mit bestimmten Qualifikation oder Tätigkeitsschwerpunkten. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um Kooperationspartner oder Experten für spezielle Fachbereiche zu finden.

Von dort aus verlinkt sind außerdem die von der Kammer geführten Fachlisten, die Sie - mit tagesaktuellen Kontaktdaten - als pdf-Datei herunterladen können.

[www.ikbaunrw.de/ind.php](http://www.ikbaunrw.de/ind.php)

## Stellenbörse: Neue Mitarbeiter und Aufgaben finden

Sie suchen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Oder möchten Sie sich beruflich verändern? Dann werfen Sie doch einmal einen Blick in die Stellenbörse auf unserer Internetseite ([www.ikbaunrw.de/242.0.html](http://www.ikbaunrw.de/242.0.html)). Dort veröffentlichen wir Stellenausschreibungen unserer Mitglieder.

Kammermitglieder können ihre Ausschreibungen über den Zugang „Meine IK-Bau“ selbst einstellen; Nicht-Mitglieder wenden sich bitte an Andrea Hamm, [hamm@ikbaunrw.de](mailto:hamm@ikbaunrw.de).

## GHV RECHTSPRECHUNGSHECK

# Neues aus dem Honorar- und Vergaberecht

**HOAI / Kooperation: OLG Koblenz, 08.03.2007 - 5 U 877/06; BGH, 10.12.2009 - VII ZR 65/07**

**Urteil:** „2. Der Architektenvertrag ist außerordentlich kündbar, wenn das Vertrauensverhältnis erschüttert ist. Das kann dann der Fall sein, wenn der Architekt finanzielle und zeitliche Vorgaben des Auftraggebers nicht einhält, mit ihm und dem Erschließungsträger nicht kooperiert und sich zu persönlichen verbalen Angriffen hinreißen lässt (mehrfache Bezeichnung des Erschließungsträgers als Landschaftsgärtner).

3. Der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund muss weder eine Abmahnung noch eine Fristsetzung vorausgehen.“

**GHV:** Der Planervertrag ist als Werkvertrag ein Kooperationsvertrag. Das bedeutet, dass ein Werk nur dann gelingen kann, wenn beide Parteien kooperieren. Das Gericht führt in aller Klarheit aus: „Entsprechend den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof zum VOB-Werkvertrag aufgestellt hat, sind die Vertragsparteien während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet. Aus dem Kooperationsverhältnis ergeben sich Obliegenheiten und Pflichten zur Mitwirkung und gegenseitigen Information. Entstehen während der Vertragsdurchführung Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit oder die Art und Weise einer Anpassung, ist jede Partei grundsätzlich gehalten, im Wege der Verhandlung eine Klärung und eine einvernehmliche Lösung zu versuchen.

Die Verpflichtung obliegt einer Partei ausnahmsweise nicht, wenn die andere Partei in der konkreten Konfliktlage ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, nachhaltig und endgültig verweigert

(BGH NJW 2000, 807).“ Es ist beiden Parteien immer zu raten, dass sie versuchen, Konflikte zu lösen und sich nicht verweigern. Der Planer sollte seine zentrale Aufgabe, seine Arbeit, niemals einstellen, andererseits sollte der Auftraggeber seine zentrale Aufgabe, die Zahlung, niemals abschließend verweigern. Alles dazwischen sollte einvernehmlich gelöst werden, oft hilft die professionelle Schlichtung.

**Haftung: OLG Karlsruhe, 23.12.2009 - 15 U 243/08**

**Urteil:** „Will der aus Gefälligkeit und unentgeltlich Leistende, dass seinem Handeln rechtliche Bedeutung zukommt, handelt er mit Rechtsbindungswillen. Verletzt er die ihm aus einem Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter obliegenden Rechtspflichten, kann er zum Schadensersatz verpflichtet sein.“

**GHV:** Hier zitiert RA Stefan Wenkebach in der IBR 2010, 155 ein Urteil, welches in bekannter Weise klarstellt, dass die Höhe der Vergütung nicht mit der Höhe der Haftung zusammenhängt. Selbst ohne Vergütung kann die Haftung in gleicher Weise greifen, wie bei üblicher Vergütung. Beide Aspekte Vergütung und Haftung sind grundsätzlich nicht gekoppelt.

**OLG Oldenburg, 20.01.2009 - 12 U 101/08, BGH, 10.12.2009 - VII ZR 37/09 (NZB zurückgewiesen)**

**Urteil:** „2. Der mit der Rechnungsprüfung beauftragte Architekt hat bei der Freigabe von Abschlagszahlungen den zu erwartenden Gesamtvergütungsanspruch des Unternehmers im Blick zu halten.“

**GHV:** Im vorliegenden Fall hat der Planer vorherige Rechnungen des ausführenden Unternehmers freigegeben und erst mit der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt. Das Unternehmen ist in Konkurs gegangen, so dass eine Rückforderung für den Auftraggeber diesem gegenüber nicht mehr möglich war. Der Planer wurde dem Auftraggeber gegenüber schadensersatzpflichtig.

Der Planer hat, für das Gericht nachvollziehbar, zu jeder Zeit die Prüfungen sehr sorgfältig durchzuführen und spätestens dann mit abschließender Genauigkeit zu prüfen, wenn sich die Zahlungen dem wahrscheinlichen Schlusszahlungsbetrag annähern. Noch besser ist es allerdings, wenn von Beginn an jede Abschlagsrechnung mit Aufmaßen belegt ist. Dann ist eine solche Überzahlung ausgeschlossen.

**Vergaberecht: EuGH, Urteil vom 28.01.2010 - Rs. C-406/08**

**Urteil:** „Art. 1 Abs. 1 Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG steht einer nationalen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen, auf deren Grundlage ein nationales Gericht einen Nachprüfungsantrag, der auf die Feststellung eines Verstoßes gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder auf die Erlangung von Schadensersatz wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften gerichtet ist, in Anwendung des nach Ermessen beurteilten Kriteriums der Unverzüglichkeit der Verfahrenseinleitung wegen Fristversäumnis zurückweisen kann.“

**GHV:** In der Entscheidung des EuGH geht es um die Regelung der Unver-

*Fortsetzung: nächste Seite*

## HAFTPFLICHT

# Der bauausführende Ingenieur – ein „versicherungspflichtiges Rätsel“?

Ingenieurbüros erbringen in der Praxis zunehmend neben den eigentlichen Planungs- und Objektüberwachungsleistungen auch Bauausführungsleistungen. Teilweise sind Ingenieure sogar ausschließlich baugewerblich tätig. Welcher Versicherungsschutz genügt in solchen Fällen der Berufspflicht des § 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW, sich „ausreichend gegen Haftpflichtansprüche“ zu versichern?

Die Berufshaftpflichtversicherung, die üblicherweise von Ingenieuren abgeschlossen wird, schützt nur unter der Voraussetzung, dass freiberufliche Planungs-/Überwachungsleistungen

erbracht werden. Gewerbliche Bautätigkeit (auch in Form von Beteiligungen oder durch Angehörige) führt bedingungsgemäß zum Ausschluss von Schäden an den entsprechenden Objekten.

Die Betriebshaftpflichtversicherung alleine dürfte keine ausreichende Alternative sein:

- sie bietet keinen Schutz bei Planungs-/Überwachungsfehlern;
- für Bauausführungsfehler besteht ebenfalls keine Deckung;
- § 19 DVO BauKaG (Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz) verlangt ausdrücklich den Abschluss einer „Berufshaftpflichtversicherung“.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Ingenieurbüros, die teilweise oder ausschließlich Bauleistungen erbringen, nach den üblichen Standardbedingungen nur teilweise oder nicht gegen Haftpflichtansprüche versichert sind. Spezialisierte Anbieter können die Berufshaftpflichtversicherung auch bei Bauausführungsleistungen den besonderen Anforderungen anpassen und mit der Ergänzung einer Betriebshaftpflichtversicherung den optimalen Schutz bieten, der auch die Anforderungen der Pflichtversicherung erfüllt.

RA Richard Schwirtz  
AIA AG Düsseldorf

Fortsetzung von Seite 8

zügigkeit einer Rüge, wie es auch in Deutschland in § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB geregelt ist. In dem genannten Paragraphen ist geregelt, dass der Antrag unzulässig ist, wenn der Verstoß nicht „unverzüglich“ gerügt wurde.

Was allerdings unverzüglich ist, wird im Einzelfall durch die Rechtsprechung der Vergabekammern und –senate sehr unterschiedlich gehandhabt. Dabei wurden je nach Einzelfall einige wenige Tage (z. B. 2 Tage) bis zu 2 Wochen als unverzüglich eingestuft. Der EuGH stellt fest, dass eine Fristenregelung hinreichend genau, klar und vorhersehbar sein muss.

Das erfüllt die jetzige Regelung nicht. Der Gesetzgeber wird eine Änderung des GWB an dieser Stelle erzeugen müssen. So lange das GWB jedoch nicht geändert ist, ist der vergebenden Stelle zu raten, bereits in der Bekanntmachung genaue Fristen anzugeben. Diese dürfen relativ kurz bemessen sein.

**Auskömmlichkeit: VK Berlin, 27.07.2009 - VK-B1-18/09**

**Urteil:** „Um die Auskömmlichkeit eines Angebots zu prüfen, kann der Durchschnitt der im Verfahren verbliebenen Bieter herangezogen werden.“

**GHV:** Es ist immer wieder schwierig, zu niedrige Angebote aus der Wertung herauszunehmen. Im vorliegenden Fall ging es zwar um Gebäudereinigungsleistungen, aber auch hier hat der Bewerber so niedrige Zeitansätze gewählt, dass berechtigt Zweifel daran bestehen mussten, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Das kann und darf dem Auftraggeber nicht egal sein. Der Bewerber wurde mit Recht wg. unauskömmlicher Preise aus der Wertung ausgeschlossen. Die Kammer führt aus: „Anhaltspunkte für einen ungewöhnlich niedrigen Preis können sich aus den Angebotssummen der anderen Bieter ergeben. Die Vergabekammer erachtet es als sachgerecht, im Hinblick auf die Auskömmlichkeit eines Angebots hier-

bei den Durchschnitt der im Verfahren verbliebenen Bieter heranzuziehen, der insoweit einen Marktvergleich darstellt (Vgl. Vergabekammer des Bundes, Beschluss v. 20.4.05, VK 1- 23/05; Schaller, LKV 2008, 154, 157 f.).“

Damit ist der Vergleich mit den anderen Bewerbern der sachlich richtige Maßstab. Gerade bei der Vergabe von Planungsleistungen, die nicht in der HOAI verordnet sind, stellt sich die Frage, wie die Auskömmlichkeit zu prüfen ist und wie eine Wertung erfolgen kann. Zur Auskömmlichkeitsprüfung kann in diesen Fällen der Durchschnitt der Angebote der anderen Bieter herangezogen werden. Wenn der zu prüfende Bieter um mehr als 50 % unter dem Durchschnitt liegt, wird von einer Auskömmlichkeit sicher nicht mehr ausgegangen werden können. Dann empfehlen sich Preisbewertungen, die zu niedrige Angebote abwerten.

Es berichtet und steht für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte  
www.ghv-guetestelle.de

## WEITERBILDUNG

# 29. Juni: Brandschutz-Tagung 2010 und Fachausstellung in Düsseldorf

Die Brandschutz-Tagung ist seit 2002 ein besonderes Ereignis im Veranstaltungsangebot der Ingenieurakademie West. Auch in diesem Jahr wird ein breiter Teilnehmerkreis aus Sachverständigen, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen, Versicherern und sonstigen im Brandschutz Tätigen erwartet. Die fachliche Leitung liegt traditionell bei Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau NRW, staatlich anerkannter und öffentlich bestellter Brandschutzsachverständiger.

Kompetente Referenten berichten aus erster Hand über den aktuellen Stand von Vorschriften und technischen (zukünftigen) Entwicklungen aus Brandschutzgremien und Normenausschüssen. Weitere Themenschwerpunkte wie Brandprüfung und –simulation sowie Rauchversuche runden das Tagungsprogramm ab.

Die Tagung wird durch eine um-

fangreiche Fachausstellung ergänzt, bei der bewährte und innovative Brandschutzprodukte gezeigt und erläutert werden. Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen sind eingeladen, den Besuchern ihre Produkte und Dienstleistungen vorzustellen.

Die Ingenieurakademie West, die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Messe Düsseldorf laden alle Interessierten am 29. Juni 2010 in das ein. CCD. Congress Center Düsseldorf ein.

### Themen und Referenten

- Aktuelles aus dem Bauordnungsrecht - Schwerpunkt Betreuungsrichtlinie; *MR Dipl.-Ing. Jost Rübel, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf*
- Bestandschutz nach dem Stand der Rechtsprechung; *Dr. Hubertus Schulte Beerbühl, Richter am Verwaltungsgericht Münster*

- Neufassung der PrüfVO - Veränderungen in Inhalt und Verfahren; *MR Dipl.-Ing. Knut Czepuck, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf*
- Amok in Schulen; *Ltd. Branddirektor Dr. rer. nat. Roland Goertz, Branddirektion Karlsruhe*
- Der Weißdruck zur DIN 18 230; *Dr.-Ing. Helge Jürgen Dargel, Bayer Technology Services GmbH, Leverkusen*
- Einsatztaktische Überlegungen der Feuerwehr zu zulässigen Flächen im Industriebau; *Brandrat Dipl.-Phys. Björn Maiworm, Branddirektion München*
- Neufassung zur DIN 18 232, Teil 5 „Maschinelles Rauchabzug“; *Dr.-Ing. Gary Blume, Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Abteilung Brandschutz, Braunschweig*
- Brandsimulation in der Brandursachenermittlung; *Dr.-Ing. Henry Portz, öbuv Sachverständiger für vorbeu-*

Fortsetzung: Seite 11

## SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST IM JUNI 2010

Datum	Nr.	Titel
01.06.	10-13277	Glas am Bau - ein Buch mit sieben Siegeln?! Anwendungen, Nachweise und baurechtliche Grundlagen
01.06.	10-13317	Projektorganisation
09.06.	10-13346	Anwendung des Eurocode 2, Teil 1-1 (DIN EN 1992-1-1) in der Tragwerksplanung (2-tägig)
10.06.	10-13298	Brandsichere Fassadenkonstruktionen
10.06.	10-12665	Der Sachverständige als Schiedsgutachter
14.06.	10-13323	Einführung GIS und Geodatenmanagement für Ingenieure
16.06.	10-13258	Schimmelschäden in Gebäuden. Erkennen, Bewerten, Entfernen
16.06.	10-13308	Immobilienökonomie, Markt - Bewertung - Investment (2-tägig)
22.06.	10-13259	EEWärmeG/EnEV 2009 (DIN V 18599) am Beispiel von Sonderbauten

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

## WEITERBILDUNG

# Schäden an Tragstrukturen von Windkraftanlagen

Die Kräfte, die durch Wind und Rotation an den Tragstrukturen von Mast und Fundament bei Windkraftanlagen wirken, sind enorm. Die Folgen einer fehlerhaften Auslegung oder Konstruktion ebenfalls, denn im besten Falle sind „nur“ lange Stillstandszeiten und eine aufwändige Sanierung notwendig, im schlechtesten jedoch die Stilllegung oder irreparable Beschädigung der Anlage. Die Fachtagung „Windenergieanlagen – Schäden an Tragstrukturen und deren Verhinderung“ wendet sich an Planer, Konstrukteure, Betreiber, Versicherungen und Mitarbeiter der technischen Überwachung und Genehmigungsbehörden.

Unter der Leitung von Prof. Dipl.-Ing. Horst Bellmer werden die Ursachen und Lösungen für statische und dynamische Überbeanspruchungen und die korrekte Auslegung und Materialwahl beleuchtet. Die gezeigten Praxisbeispiele machen die Komplexi-

tät und Tragweite fehlerhafter Arbeit deutlich. Weitere Referenten sind: Dr.-Ing. Mario Binder, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und Baudynamik, Schwerin; Jürgen Holzmüller, 8.2 Ingenieurbüro Holzmüller Aurich; Dipl.-Ing. Michael Greiner, DEWI-OCC GmbH; Cuxhaven; Dr.-Ing. Alex.-W. Gutsch, Technische Universität Braunschweig, Materialprüfanstalt (MPA) für das Bauwesen; Prof. Dr.-Ing. Harry Harder, Hochschule Bremen - Institut für Geotechnik.

Die Fachveranstaltung findet am 8. Juni 2010 von 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Haus der Technik in Essen, Hollestr. 1, 45127 Essen, statt. Das ausführliche Veranstaltungsprogramm erhalten Interessierte beim Haus der Technik e.V., Ansprechpartnerin ist Sabine Gebauer (Telefon 0201 1803-329, E-Mail: [information@hdt-essen.de](mailto:information@hdt-essen.de)) oder im Internet unter [www.hdt-essen.de/htd/veranstaltungen/W-H010-06-299-0.html](http://www.hdt-essen.de/htd/veranstaltungen/W-H010-06-299-0.html).

Fortsetzung von Seite 10

genden Brandschutz, Brandbekämpfung, Explosionsschutz, Brand- und Explosionsursachen (IHK Südthüringen), Sachverständigen-gesellschaft Dr. Portz mbH, Fellbach-Oeffingen

• Durchführung kalibrierter Rauchversuche; Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur  
Änderungen vorbehalten

## Termin

Dienstag, 29. Juni 2010, 9.30-17.00 Uhr im CCD. Congress Center Düsseldorf

Veranstaltungs-Nr.: 10-12652

Die **Teilnahmegebühr** inkl. Mittagessen beträgt 120 Euro. Die **Anmeldung** richten Sie bitte an: Ingenieurakademie West e.V., Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf.

Anmeldeschluss ist der 11.06.2009. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig. Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Internetseite der Ingenieurkammer-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Rubrik „Akademie“, entnommen werden. Anmelden können Sie sich gerne online, per Fax (0211 13067-156) oder per E-Mail ([akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)). Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-123 oder -126 gerne zur Verfügung.

## Kostenlose rechtliche Erstberatung für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an. Die folgenden Personen sind zu den jeweils angegebenen Zeiten für Sie erreichbar:

RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt  
montags bis freitags 9 - 18 Uhr  
Telefon: 0228 6535-50  
Fax: 0228 632372

Geschäftsstelle  
Dr. Wolfgang Appold  
Telefon: 0211 13067-148  
Fax: 0211 13067-150

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.  
montags bis freitags 8.30 - 17 Uhr  
Telefon: 0621 539090-0  
Fax: 0621 539090-20

RA'in Friederike v. Wiese-Ellermann  
montags bis freitags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Telefon: 0521 82092  
Fax: 0521 84199

## Infos im Internet

Aktuelle Informationen für Ihren beruflichen Alltag finden Sie auf der Internetseite der Kammer z. B. in den Rubriken Recht & Service oder Infos für Mitglieder.  
[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Dieter Beckers  
Dipl.-Ing. Wolfgang Browatzki,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Matthias Dahmen  
Dipl.-Ing. Cornelius Dittmann,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Willibald Heidrich  
Dipl.-Ing. Ulrich Hoffmann  
Dipl.-Ing. Heinrich Holkenbrink  
Dipl.-Ing. Ulrich Körner, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Hans Meiswinkel,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Münster,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. agr. Wilhelm Otten  
Dipl.-Ing. Arnold Rombach  
Dipl.-Ing. Wilhelm Rummenie, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Rolf Schumacher  
Dipl.-Ing. Axel Seidler,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Johannes Willemsen  
Dipl.-Ing. Willi Wolter
- 65 Jahre Dr.-Ing. Theodor Fengler,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wilfried Gerhards,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Hermanns,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Peter Hippe,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Junge  
Dipl.-Ing. Heinz-Hartmut Müller  
Dipl.-Ing. Gerhard Thelosen  
Dipl.-Ing.(FH) Hans-Peter Wiessner  
Dipl.-Ing. Pieter Wouda
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Hubertus Bandsom  
Dipl.-Ing. Walter Buchbinder  
Dipl.-Ing. Dieter Girke  
Dipl.-Ing. Heinz Kösters  
Dipl.-Ing. Urban Lemmen,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Hans Schmitz  
Dipl.-Ing. Ulrich Schnappauf,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Klaus Schulte  
Dipl.-Ing. Herbert Stößer,  
Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Heinrich Thumann
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Hans Blunck  
Dipl.-Ing. Hans-Dieter Vorholz, ÖbVI
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Werner Hansknecht,  
Beratender Ingenieur  
Dr.-Ing. Günter Hollfeld,  
Beratender Ingenieur
- 84 Jahre Ing.(grad.) Werner Schneider,  
Beratender Ingenieur
- 85 Jahre Ing.(grad.) Josef Jansen,  
Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Dipl.-Ing. Matthias Kempen,  
Beratender Ingenieur